

# Informationen zum Integrationsgesetz

betreffend die Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten

Am 9. Juni 2017 trat ein wesentlicher Teil des Integrationsgesetzes in Kraft. Das Integrationsgesetz zielt auf eine rasche Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie von rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen ab. Diese geht von einem wechselseitigen Prozess aus: Zum einen hat der Staat systematisch Integrationsmaßnahmen anzubieten und zum anderen verpflichten sich die Betroffenen an den angebotenen Maßnahmen aktiv mitzuwirken. So wird das Prinzip des Fördern und Fordern umgesetzt.

## **Integrationsmaßnahmen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte**

Das Integrationsgesetz regelt umfassende Integrationsmaßnahmen in den Bereichen Sprachförderung und Orientierung. Zielgruppe des Gesetzes sind Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, denen der jeweilige Status nach dem 31. Dezember 2014 zuerkannt wurde.

Demnach haben diese Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten folgende Maßnahmen verpflichtend zu erfüllen:

### **1. Unterzeichnung der Integrationserklärung**

Mit der Unterzeichnung erklären Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte zum einen, die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung einzuhalten und zum anderen, dass sie der gesetzlichen Pflicht nachkommen, an den angebotenen Deutsch- und Wertekursmaßnahmen teilzunehmen, mitzuwirken und diese abzuschließen.

### **2. Vollständige Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss von**

#### **→ Werte- und Orientierungskurs**

Im Rahmen dieser Maßnahme werden die demokratische Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie Regeln eines friedlichen Zusammenlebens vermittelt. Die Teilnahme an diesem achtstündigen Werte- und Orientierungskurs des Österreichischen Integrationsfonds ist verpflichtend.

#### **→ Deutschkurs mit dem Zielniveau A1**

Der Österreichische Integrationsfonds stellt das Angebot dieser Kurse in Kooperation mit Kursträgern zur Verfügung. Im Rahmen dieser Kurse wird Werte- und Orientierungswissen vertiefend behandelt. Die Teilnahme am Sprachkurs ist verpflichtend.

# Informationen zum Integrationsgesetz

betreffend die Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten

## → Deutschkurs mit dem Zielniveau A2

Sobald das Zielniveau A1 erreicht wurde, stellt das Arbeitsmarktservice (AMS) für die Zielgruppe der arbeitsfähigen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A2 bereit, dabei sind auch berufsspezifische Sprachkenntnisse zu vermitteln. Im Rahmen dieser Kurse wird ebenfalls Werte- und Orientierungswissen vertiefend behandelt. Die Teilnahme am Sprachkurs ist verpflichtend.

## Sanktionen bei Nichterfüllung der Integrationsmaßnahmen

Wenn ein Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigter an einer der oben genannten verpflichtenden Integrationsmaßnahmen nicht teilnimmt, nicht mitwirkt oder sie nicht abschließt, sieht das Integrationsgesetz Sanktionen vor – konkret eine Kürzung der Sozialhilfe oder, nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

## Einheitlicher Integrationsprozess für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte

Unmittelbar nach Erhalt des positiven Bescheides haben Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 67 Asylgesetz beim zuständigen Integrationszentrum des ÖIF zu erscheinen. Dort wird eine Orientierungsberatung vereinbart und die Integrationserklärung unterzeichnet. Im Orientierungsgespräch erfolgt die Information über und die Buchung zum Werte- und Orientierungskurs sowie zum A1-Deutschkurs. Sobald das Sprachniveau A1 erreicht ist, ist das AMS gesetzlich für den daran anschließenden Deutschkurs auf A2-Niveau zuständig.

## Kontaktstellen

Weitere Informationen zu den Angeboten des ÖIF finden Sie unter [www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at).